

Tiere Helfen Leben

Ethischer Kodex für Mitglieder

Alle Mitglieder von TIERE HELFEN LEBEN (im folgenden THL abgekürzt) erklären sich durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars mit den Inhalten des ethischen Kodex einverstanden, und verpflichten sich, danach zu handeln.

1. Jedes Mitglied kann Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen desselben einbringen, über die in der nächstfolgenden Generalversammlung abgestimmt wird.
2. Mitglieder von THL sind dazu angehalten, den Verein und seine Anliegen in der Öffentlichkeit würdig zu repräsentieren. Dazu zählt auch der Umgang mit Tieren.
3. Rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist zu unterlassen.
4. Bei der Ausübung von tiergestützter Interventionen gleichgültig in welcher Form ist immer sowohl auf das Wohlbefinden der Klienten als auch das des Therapientieres zu achten. Beide müssen jederzeit in ihrer Würde und Integrität respektiert werden.
5. Der Kontakt des Therapientieres mit einem Klienten erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch, nach Absprache mit dem zuständigen Betreuungspersonal und der Leitung der jeweiligen Institution.
6. Jedes Mitglied muss die Grenzen der Fähigkeiten und Belastbarkeit von Klienten, Therapientier und sich selbst realistisch einschätzen. Wenn nötig ist eine Therapieeinheit vorzeitig abzubrechen.
7. Bei der Arbeit mit Therapientieren (beginnt schon bei der Ausbildung derselben) ist mit Methoden der positiven Bestärkung zu trainieren, ebenso ist im Alltag darauf Wert zu legen. Das Arbeiten über Meidemotionen ist untersagt.
8. Jegliches Vorgehen, welches einem Tier physischen und/oder psychischen Schaden zufügt, oder eine unangemessene Belastung darstellt, ist zu unterlassen – gleichgültig ob im Einsatz oder Alltag.
9. Auf einen einwandfreien Gesundheits- und Pflegezustand des Therapientieres ist sorgfältig zu achten. Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 39a Abs. 10 BBG bezüglich Einsatz und Prüfungsvorgaben sind einzuhalten.
10. Das Honorar oder der Kostenersatz für den Einsatz eines Therapientieres darf den von THL vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Dieser wird bei den Generalversammlungen festgelegt.
Derzeit beträgt dieser ab Juni 2024 € 65,- pro Einsatzeinheit à 45 Minuten, excl. Kilometergeld.
Hiervon ausgenommen ist der Einsatz im beruflichen Kontext.
11. Zum Wohle des Therapientieres sind maximal 2 Einsätze pro Woche gesetzlich zulässig.
12. Jedes Mitglied trägt selbst die Verantwortung für eine eventuelle ordnungsgemäße Versteuerung von Honoraren für den Einsatz seines Therapientieres, sowie für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Tieres und sich selbst.
13. Bei eindeutigem Verstoß gegen die Inhalte des ethischen Kodex, obliegt es dem Vorstand von THL, dem Mitglied eine Abmahnung auszusprechen. Tritt nach zweimaliger Abmahnung keine Verbesserung ein, ist der Vorstand berechtigt, einen Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.
14. Werden Tiere ohne gültiger Einsatzberechtigung (Frist läuft 3 Monate über dem Ausweisdatum aus) in der TGI eingesetzt erfolgt eine Abmahnung, bzw. kann dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Weiters erfolgt die Verständigung der Einsatzstelle und der gesetzlichen Prüfungsstelle (Messerli-Institut).
15. Hunde mit kupierten Ohren und / oder Ruten, sowie Hunde aus deutlich erkennbaren Qualzuchten (Tierarztentscheidung) werden nicht zur Ausbildung zugelassen (Tierschutzgesetz 2007).
Ausnahme: nachweisliche Übernahme des Tieres aus dem Tierschutz oder verletzungsbedingt.